

ERSATZKODE KRANKENKASSENNUMMER

zur Verwendung in den Meldungen für das Krebsregister SH (Stand: 1.02.2023)

Der Anspruch auf eine Meldevergütung kann bei Meldungen von GKV-versicherten Patientinnen und Patienten nur dann erhoben werden, wenn u. a. die Krankenkassen-Nummer (IK-Nummer) und die Versicherten-Nummer in der Meldung enthalten sind. Bei den Meldungen zu Privatversicherten beschränkt sich die Minimalforderung hinsichtlich der Versicherungsangaben derzeit auf die Versicherungs-Nummer (IK-Nummer).

Andere Kostenträger sollen über ihr jeweiliges Institutionskennzeichen (IK) benannt werden. Ist dieses nicht bekannt, soll einer der nachfolgenden Ersatzkodes verwendet werden, ggf. ergänzt durch weitere Details im Anmerkungsfeld zum Patienten (oder zur Meldung).

Versichertengruppe	Ersatzkode (gebildet analog den Vorgaben der ARGE IK)
Selbstzahler	970000011
Kostenträger ohne IK-Nummer (z.B. Gefängnisinsasse)	970001001
Asylbewerber (ohne Krankenversicherung)	970100001
Privatversichert, Kasse unbekannt	970000022
Keine Angabe zum Kostenträger	970000099

Sollte bei Privatversicherten die IK-Nummer nicht bekannt sein, aber der Name der Versicherung, dann gilt es den Ersatzkode 970000022 zu verwenden und den Namen der Versicherung in der „Anmerkung“ zum Patienten (oder zur Meldung) zu dokumentieren.

Sollte ein abweichender Kostenträger bekannt sein, der weder eine IK-Nummer besitzt, noch einem der derzeit benannten Ersatzkodes zugeordnet werden kann, so sollte auch dieser über eine "Anmerkung" zum Patienten (oder zur Meldung) benannt werden.